

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Grafenwiesen

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist

erlässt

die Gemeinde Grafenwiesen

folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Grafenwiesen vom 06.07.2023

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den Besuch des Kindergartens beträgt ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats pro Monat

- a) > 2 Stunden bis 3 Stunden 120,00 €
- b) > 3 Stunden bis 4 Stunden 130,00 €
- c) > 4 Stunden bis 5 Stunden 140,00 €
- d) > 5 Stunden bis 6 Stunden 150,00 €
- e) > 6 Stunden bis 7 Stunden 160,00 €

für das erste Kind und

- | | |
|------------------------------|----------|
| f) > 2 Stunden bis 3 Stunden | 108,00 € |
| g) > 3 Stunden bis 4 Stunden | 117,00 € |
| h) > 4 Stunden bis 5 Stunden | 126,00 € |
| i) > 5 Stunden bis 6 Stunden | 135,00 € |
| j) > 6 Stunden bis 7 Stunden | 144,00 € |

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 9 gewährt wird, entfällt eine Geschwisterermäßigung.

§ 2

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe beträgt pro Monat

- a) > 2 Stunden bis 3 Stunden 100,00 €
- b) > 3 Stunden bis 4 Stunden 115,00 €
- c) > 4 Stunden bis 5 Stunden 130,00 €
- d) > 5 Stunden bis 6 Stunden 145,00 €
- e) > 6 Stunden bis 7 Stunden 160,00 €

für das erste Kind und

- f) > 2 Stunden bis 3 Stunden 90,00 €
- g) > 3 Stunden bis 4 Stunden 103,50 €
- h) > 4 Stunden bis 5 Stunden 117,00 €
- i) > 5 Stunden bis 6 Stunden 130,50 €
- j) > 6 Stunden bis 7 Stunden 144,00 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 9 gewährt wird, entfällt eine Geschwisterermäßigung.

§ 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

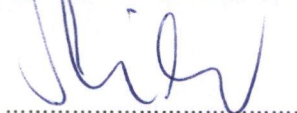
Für das Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) wird eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben; eine Erstattung bei unterjährigem Ausscheiden entfällt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Grafenwiesen, 24.07.2025
Gemeinde Grafenwiesen



Sabine Steinlechner
Erste Bürgermeisterin

